



Satzung der Interessengemeinschaft der Nidda-Sportangelvereine

§ 1 – Name und Sitz der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft führt den Namen „Interessengemeinschaft der Nidda-Sportanglervereine“. Sie ist ein loser, unabhängiger und unpolitischer Zusammenschluss von Sportanglervereinen.

(2) Sitz der Gemeinschaft ist Friedberg (Hessen).

(3) Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 – Zweck der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft hat den Zweck, die Interessen der ihr angehörenden Nidda-Sportanglervereine gegenüber den Verwaltungsbehörden und gesetzgebenden Körperschaften wahrzunehmen.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Angelsportverein werden, der Eigentümer oder Pächter eines Fischereirechts im Gewässersystem der Nidda (Nidda und ihre Zuflüsse) ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Gesamtvorstand der Gemeinschaft und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann dem Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) schriftlich

erklärt werden. Er wird mit dem Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen der Gemeinschaft verstoßen hat. Der Ausschluss bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Ein Einspruch ist ausgeschlossen. (Der ordentliche Rechtsweg steht offen.)

§ 5 – Organe der Gemeinschaft

- a) der Vorstand (Gesamtvorstand)
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Vorstand

(1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer (zugleich Pressewart),
- dem Gewässerwart und
- zwei beratenden Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeder allein zur Vertretung der Gemeinschaft berechtigt ist. Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch allein nur mit schriftlicher Vollmacht des Vorsitzenden tätig werden.

(3) Die Vorstandmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit haben sie der Jahreshauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Kassenwart ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, die laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck und der Zahlungstag ersichtlich sein. Der Kassenwart darf Zahlungen nur leisten, wenn diese vom Vorsitzenden angewiesen sind.

(5) Der 1. Schriftführer hat die Versammlungsprotokolle aufzunehmen und den anfallenden Schriftwechsel und etwaige Einladungen nach Anweisung des Vorsitzenden zu erledigen.

(6) Der 2. Schriftführer hat den ersten bei Bedarf zu unterstützen und die Berichte für die Presse zu verfassen.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, die sich erforderlichenfalls durch ein anderes Mitglied ihres Vereins vertreten lassen können. Die erschienenen Delegierten müssen dem Vorsitzenden namentlich benannt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 – Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) festgelegt wird. Der Beitrag ist grundsätzlich in einer Summe im Voraus zu entrichten. Am Jahresende rückständige Beiträge werden, soweit der Gesamtvorstand nichts beschließt, zwangsweise eingezogen. Dies gilt auch bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.

§ 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch die Gemeinschaft nach Maßgabe der Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen. Sie sind durch Ausübung des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und ganz besonders verpflichtet. Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder bindend.

§ 10 – Hauptversammlungen

(1) Alljährlich zu Jahresanfang findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, die mindestens 30 Tage vorher durch den Gesamtvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wird.

(2) In der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorsitzende den Jahresbericht und der Kassenwart den Kassenbericht. Hierauf berichten zwei von einer Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer über den Befund der von ihnen geprüften Jahresabrechnung und beantragen, wenn keine wesentlichen Beanstandungen zu machen sind, die Entlastung des Kassenwarts.

(3) Eine Mitgliederversammlung als außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

(4) Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und an außerordentlichen Hauptversammlungen ist Pflicht. Jedes Mitglied erhält eine Kopie des

Versammlungsprotokolls.

§ 11 – Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von jeder Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Der Wortlaut der beantragten Änderung ist den Mitgliedern mit der Einberufung bekannt zu geben.

§ 12 – Auflösung der Gemeinschaft

(1) Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen., wenn der Antrag durch den Gesamtvorstand einstimmig unterstützt wird und die Hauptversammlung sich mit Dreiviertelmehrheit dafür ausspricht.

(2) Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen der Gemeinschaft darf nur für Fischbesatzzwecke in der Nidda verwendet werden.

§ 13 – Eigenständigkeit der Mitglieder

Die Eigenständigkeit der Mitglieder im Rahmen ihrer Satzungen wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 16.02.2013¹ in Kraft.

¹ Die ursprüngliche Satzung trat am 16.03.1971 in Kraft.